

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB)

der **Schwarzschild AG** (Stand: 11.11.2025)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Schwarzschild AG (Berchtwilerstrasse 1, 6343 Rotkreuz, Schweiz, UID CHE-479.159.996) (nachfolgend "Schwarzschild") und ihren Geschäftskunden (nachfolgend "Kunde").

(2) Gegenstand der Verträge sind Dienstleistungen im Bereich der strategischen IT- und Prozessberatung, insbesondere die Entwicklung und Implementierung KI-befähigter IT-Infrastruktur. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf:

- Strategische Beratung (Consulting) zu KI, Prozessoptimierung und Geschäftsentwicklung.
- Planung, Einrichtung (Setup), Hosting und Verwaltung von IT-Systemen (z.B. CRM-, Ticket-Systeme, Cloud-Workspaces, n8n-Instanzen).
- Entwicklung von individuellen Softwarelösungen (Custom Software).
- Temporäre Übernahme operativer oder exekutiver Prozesse zur Analyse und Optimierung.

(3) Priorität der Angebote: Diese AGB bilden den Rahmen. Individuelle Angebote, Leistungsbeschreibungen oder Verträge zwischen Schwarzschild und dem Kunden gehen den Bestimmungen dieser AGB im Falle von Widersprüchen vor.

(4) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Schwarzschild stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt durch die Annahme eines schriftlichen oder in Textform (z.B. E-Mail) übermittelten Angebots ("Angebot") von Schwarzschild durch den Kunden zustande.

(2) Mündliche oder formlose Aufträge des Kunden (z.B. spontane Erweiterungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung in Textform durch Schwarzschild (Auftragsbestätigung), welche die zu erbringende Leistung und die Vergütung spezifiziert.

§ 3 Leistungen von Schwarzschild

(1) Der genaue Umfang der von Schwarzschild zu erbringenden Leistungen ergibt sich abschließend aus dem individuellen Angebot oder der Auftragsbestätigung (§ 2.2).

(2) Schwarzschild erbringt die Leistungen nach dem Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Subunternehmer: Schwarzschild ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen Dritte (Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen) heranzuziehen. Schwarzschild wird diese Subunternehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auswählen und sicherstellen, dass diese vertraglich zur Einhaltung der Geheimhaltung (§ 11) und, wo relevant, der Datenschutzbestimmungen (§ 10) verpflichtet sind.

(4) Transparenz bei Empfehlungen: Schwarzschild berät den Kunden unabhängig. Sofern Schwarzschild dem Kunden Produkte oder Dienstleistungen Dritter empfiehlt und Schwarzschild für die erfolgreiche Vermittlung eine Vergütung (z.B. Provision) von diesem Dritten erhält, wird Schwarzschild den Kunden hierüber transparent informieren.

(5) Operative Übernahme: Sofern Schwarzschild operative Prozesse des Kunden übernimmt, dient dies ausschließlich analytischen oder beratenden Zwecken. Die fachliche und disziplinarische Verantwortung sowie das operative Geschäftsrisiko verbleiben volumnäßig beim Kunden.

§ 4 Nutzungsrechte und Geistiges Eigentum (IP)

(1) Eigentumsvorbehalt: Sämtliche Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte (IP) an allen von Schwarzschild entwickelten oder bereitgestellten Materialien, Software (Quellcode und Objektcode), Konzepten und

Arbeitsergebnissen verbleiben, sofern im individuellen Angebot nicht *ausdrücklich* abweichend geregelt, vollumfänglich und exklusiv bei Schwarzschild.

(2) Nutzungsrecht des Kunden: Der Kunde erhält, nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung, ein *nicht-exklusives, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht* an den *speziell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen* für seine eigenen, internen Geschäftszwecke.

(3) Wiederverwendung durch Schwarzschild: Schwarzschild ist berechtigt, jegliches Know-how, Konzepte, Module und Code-Bestandteile, die im Rahmen des Projekts entwickelt wurden, für andere Kunden und Projekte wiederzuverwenden.

(4) Software Dritter: Rechte an genutzter Software Dritter (z.B. Open-Source-Software) richten sich ausschließlich nach deren jeweiligen Lizenzbestimmungen.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden (Mitwirkungspflichten)

(1) Der Kunde erkennt an, dass der Erfolg der Projekte maßgeblich von seiner Mitwirkung abhängt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Schwarzschild alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge zu Systemen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der für Schwarzschild verbindliche Entscheidungen treffen kann.

(4) Der Kunde ist für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO) im Hinblick auf die von ihm bereitgestellten Daten verantwortlich.

(5) Datensicherung: Der Kunde ist verpflichtet, vor, während und nach der Erbringung von Leistungen durch Schwarzschild eigenständig und regelmäßig angemessene Datensicherungen seiner Systeme und Daten durchzuführen.

(6) Mängelrüge bei Dienstleistungen: Der Kunde ist verpflichtet, Mängel oder Schlechtleistungen bei laufenden Dienstleistungen (z.B. Consulting, operative Übernahme) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnisnahme, in Textform zu rügen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung für den betreffenden Zeitraum als vertragsgemäß erbracht und abgenommen. Ansprüche wegen Mängeln, die nicht rechtzeitig gerügt wurden, sind ausgeschlossen.

§ 6 Projektdurchführung, Abnahme und Gewährleistung

(1) Änderungsverfahren (Change Request): Änderungswünsche des Kunden (Change Requests) während eines laufenden Projekts sind in Textform einzureichen. Schwarzschild prüft die Machbarkeit und erstellt ein separates Angebot über den Mehraufwand und eventuelle Zeitplananpassungen. Erst nach dessen Annahme wird die Änderung umgesetzt.

(2) Abnahme: Schwarzschild meldet dem Kunden die Abnahmebereitschaft von (Teil-)Leistungen in Textform. Der Kunde hat die Leistung unverzüglich zu prüfen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Meldung wesentliche Mängel in Textform rügt.

(3) Fiktive Abnahme: Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde sie in den Produktivbetrieb nimmt (Live-Schaltung) oder die Abnahme unberechtigt verweigert.

(4) Gewährleistung (Software): Schwarzschild leistet für Mängel an erstellter Software (Sachmängel) für eine Dauer von 12 Monaten ab Abnahme Gewähr durch Nacherfüllung (d.h. Bugfixing). Ein Recht auf Minderung oder Rücktritt besteht erst nach zweimaligem Scheitern der Nacherfüllung.

(5) Erlöschen der Gewährleistung: Jegliche Gewährleistungsansprüche (§ 6.4) erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde oder vom Kunden beauftragte Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schwarzschild Änderungen, Reparaturen oder Konfigurationsanpassungen an den von Schwarzschild erbrachten Leistungen (Software, IT-Systeme) vornehmen.

(6) Wartung nach Gewährleistungsende: Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 6.4) ist Schwarzschild nicht zur Instandhaltung, Wartung (Maintenance) oder Aktualisierung (inkl. Sicherheitspatches) der erstellten Software verpflichtet. Jegliche Support- oder Wartungsleistungen nach diesem Zeitpunkt erfordern einen separaten Vertrag oder werden als Neuauftrag gemäß § 7.5 vergütet.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung (Pauschalpreise, Stundensätze, Lizenzgebühren) und die Zahlungsmodalitäten werden im individuellen Angebot oder der Auftragsbestätigung (§ 2.2) festgelegt.

(2) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern anwendbar).

(3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug ist Schwarzschild berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen und die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.

(5) Vergütung ohne Angebot: Sofern Leistungen auf Wunsch des Kunden erbracht werden, ohne dass ein individuelles Angebot vorliegt (z.B. bei spontanen mündlichen Aufträgen), werden diese, sofern nicht anders vereinbart, zu den jeweils gültigen Standard-Stundensätzen von Schwarzschild abgerechnet.

(6) Provisionsansprüche: Sofern eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision) vereinbart wird, entsteht der Provisionsanspruch, sofern im Angebot nicht anders geregelt, mit dem rechtsgültigen Zustandekommen des vermittelten Vertrages. Der Provisionsanspruch ist unabhängig vom Zahlungseingang beim Kunden oder einer späteren Kündigung des vermittelten Vertrages.

(7) Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen: Schwarzschild ist berechtigt, die Vergütung für laufende Dienstleistungen (z.B. Hosting, Support-Retainer) einmal jährlich an gestiegene Kosten (z.B. Infrastruktur, Personal) anzupassen. Schwarzschild wird den Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform informieren. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des bisherigen Preises, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit (z.B. Mindestlaufzeit, Projektlaufzeit) richtet sich nach dem individuellen Angebot.

(2) Sofern im Angebot keine spezifische Laufzeit vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Hinzubuchung von Leistungen: Werden während der Laufzeit eines Vertrages (Hauptvertrag) neue, laufende Dienstleistungen (z.B. zusätzliche SaaS-Module) per Auftragsbestätigung (§ 2.2) hinzugebucht, werden diese, sofern nicht abweichend vereinbart, integraler Bestandteil des Hauptvertrags und unterliegen dessen Kündigungsfristen und Restlaufzeit.

(5) Beendigung der Leistungen / Exit-Support: Nach Wirksamwerden der Kündigung ist Schwarzschild nicht verpflichtet, den Kunden über die gesetzlichen Pflichten hinaus bei der Migration von Diensten oder Daten zu einem anderen Anbieter zu unterstützen. Jegliche Unterstützung bei der Datenherausgabe oder Migration (Exit-Support) muss gesondert in Textform angefragt werden und wird zu den jeweils gültigen Standard-Stundensätzen (§ 7.5) vergütet. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode besteht gemäß § 4.1 nicht, sofern nicht im Angebot explizit anders geregelt.

§ 9 Haftung und Freistellung

(1) Schwarzschild haftet unbeschränkt nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Schwarzschild, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Haftungsobergrenze: Ungeachtet § 9.1 und § 9.2 ist die Gesamthaftung von Schwarzschild für auf leichter Fahrlässigkeit beruhende Ansprüche auf den niedrigeren der folgenden beiden Beträge begrenzt: a) 100.000 CHF (Einhunderttausend Schweizer Franken); oder b) die Summe der Nettovergütung, die der Kunde in den 12 Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis an Schwarzschild gezahlt hat.

(4) Haftungsausschluss für Beratungserfolg: Schwarzschild haftet nicht für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg oder das Erreichen von strategischen Zielen, die der Kunde auf Basis der Beratung anstrebt.

(5) Haftung (Bestandssysteme): Schwarzschild haftet nicht für Störungen, Mängel oder Datenverluste, die auf der fehlerhaften oder veralteten IT-Infrastruktur des Kunden (Bestandssysteme) beruhen.

(6) Verantwortung des Kunden für Anwendungsfälle: Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass der Einsatz der von Schwarzschild erstellten oder konfigurierten Software (insbesondere KI-Systeme) mit allen anwendbaren Gesetzen, Branchenstandards und ethischen Grundsätzen konform ist. Schwarzschild ist technischer Dienstleister und haftet nicht für die rechtliche oder ethische Zulässigkeit des spezifischen Einsatzzwecks beim Kunden.

(7) Haftungsfreistellung: Der Kunde stellt Schwarzschild von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten (§ 5), die geltenden Datenschutzbestimmungen oder seine Verantwortung für den Anwendungsfall (§ 9.6) verletzt hat.

§ 10 Datenschutz und Auftragsverarbeitung (AVV)

(1) Schwarzschild verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und, wo anwendbar, der EU-DSGVO.

(2) Verarbeitet Schwarzschild personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (z.B. durch Zugriff auf dessen CRM, Hosting von n8n etc.), sind die Parteien verpflichtet, einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

(3) Dieser AVV regelt die Garantien für den Datentransfer zwischen der EU (Kunde) und der Schweiz (Schwarzschild, Drittland mit Angemessenheitsbeschluss).

§ 11 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle als vertraulich gekennzeichneten oder offensichtlich als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbaren Informationen der anderen Partei geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Freistellung von Erfahrungswissen (Residuals Clause): Ungeachtet § 11.1 steht es Schwarzschild frei, das allgemeine Wissen, die Fähigkeiten, Erfahrungen, Methoden und das Know-how zu nutzen, das bei der Erbringung der Dienstleistungen erworben oder entwickelt wurde. Diese Freistellung erstreckt sich nicht auf die Offenlegung von konkreten, vertraulichen Daten oder Dokumenten des Kunden.

§ 12 Höhere Gewalt und Leistungsverzögerungen

(1) Schwarzschild haftet nicht für Leistungsverzögerungen oder -ausfälle, die auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, unverschuldet behördliche Anordnungen).

(2) Als höhere Gewalt gelten auch unvorhersehbare und unverschuldet Leistungsstörungen, insbesondere der plötzliche Ausfall von für das Projekt wesentlichem Personal (z.B. durch Unfall oder schwere Krankheit), sofern dieser Ausfall nicht durch zumutbare Maßnahmen kompensiert werden kann.

(3) Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung.

§ 13 Abwerbeverbot (Non-Solicitation)

(1) Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Zusammenarbeit sowie für 12 Monate nach deren Beendigung, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei nicht aktiv und gezielt abzuwerben (active solicitation).

(2) Eine allgemeine, nicht-personalisierte Stellenausschreibung (z.B. auf einer Website oder in sozialen Medien) oder die Bearbeitung einer unaufgeforderten Bewerbung eines Mitarbeiters der anderen Partei stellt keinen Verstoß gegen diese Klausel dar.

(3) Bei einem Verstoß gegen § 13.1 wird eine von der schuldhafte Partei zu zahlende, angemessene Vertragsstrafe fällig.

§ 14 Referenznennung

(1) Schwarzschild ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden sowie eine allgemeine Beschreibung des durchgeführten Projekts zu eigenen Marketing- und Referenzzwecken zu nutzen (z.B. auf der Website oder in Präsentationen). Dies gilt nicht, sofern der Kunde dieser Nutzung im individuellen Angebot oder bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (E-Mail ist ausreichend).
- (2) Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Schwarzschild (Rotkreuz, Schweiz).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.